

Friedrich Carl von Savigny

*Methodik des akademischen Studiums zum Behufe des Juristischen*¹

Ehemals im Mittelalter war wissenschaftliche und akademische Mitteilung ein und dasselbe. In neueren Zeiten, besonders seit Erfindung der Buchdruckerkunst, hat sich dies sehr geändert. Denn seitdem man nun fast alles, was man auf Universitäten hören, auch in Büchern lesen kann, haben die Universitäten sehr von ihrer sonstigen Achtung verloren, ebenso die Spruchkollegien [zur professoralen Richtertätigkeit nach Aktenlage], indem sie nun nicht mehr das Monopol der wissenschaftlichen Mitteilung haben.

Man hat daher behauptet, Universitäten wären jetzt sehr entbehrlich, allein man kann gerade umgekehrt sagen, daß sie nach dem Verlust jenes Monopols erst ein eigenes Gebiet gewonnen haben. Soll der Zweck eines gelehrten Studiums erreicht werden, so muß am Ende desselben für den Studierenden dadurch eine selbständige Ansicht der Wissenschaft gebildet sein, so daß er sich nachher frei darin bewegen kann. [...]

Bei jedem Menschen findet sich ein Prinzip geistiger Trägheit, in gewissem Grad, so daß er nur das treibt, was ihm zunächst dargeboten wird; — wenn also jemand bloß aus Büchern ohne allen Vortrag eine Wissenschaft erlernt, selbst dabei studiert, so wird er meistens doch immer nur an das zufällig Vorkommende sich halten, fremde Meinungen in sich aufnehmen, sich fast völlig passiv dabei verhalten, keine freie Ansicht von der Wissenschaft erlangen. [... Dieser] Mangel der planmäßigen Übungen der eigenen Tätigkeit, wird durch mündlichen Unterricht gehoben [...]

Die Ansicht der Universitäten ist gerade verkannt [...], wonach der Zweck derselben ist, die notdürftigsten Kenntnisse so kurz und leicht als möglich zu erlernen. Dieser Zweck läßt sich weit leichter durch Bücher erreichen. Der wahre Zweck der Universitäten ist vielmehr, uns ins wissenschaftliche Studium überhaupt so einzuführen, daß uns kein Teil in demselben fremd bleibt oder

wir wenigstens instand gesetzt werden, das Fehlende auf die leichteste und gründlichste Art zu erlernen.

Dies nun auf das akademische Studium der Jurisprudenz angewendet, müßte der Zweck des akademischen Studiums sein, auf alles das hinzuführen, was überhaupt zur Jurisprudenz gehört. In Ansehung des absoluten Studiums ist es also nötig, daß uns in Exegese, Geschichte und System nichts fremd bleibe, d. h., daß der Studierende das entweder selbst weiß oder wenigstens finden kann, wo das Weitere zu erlernen ist.

[...] Hierzu wird aber keineswegs Vollständigkeit des Materials, sondern nur dessen erfordert, was zur weiteren Bearbeitung aller Gegenstände hinreicht [...], wenn man bedenkt, wieviel durch Sparsamkeit und Vermeidung alles Unnötigen gewonnen werden kann für die Zeit und Empfänglichkeit des Zuhörers. Ein kürzerer Vortrag kann daher oft mehr reale Kenntnisse enthalten.

[...] Es kommt also darauf an, alles Vorgetragene nicht geradezu zu glauben, sondern zu prüfen.

[...] was vor dem Vortrag geschehen soll: Vorbereitung. Hier ist, wie überall, Quellenstudium das beste Hilfsmittel. Es scheint der Weg der beste: die Beweismittel nachzuschlagen und mit den zu beweisenden Sätzen zu vergleichen, allein dies wäre nur eben möglich, wenn im Zitieren selbst Plan und Vollständigkeit wäre, es dürfte darin nichts Unnötiges enthalten, nichts Wesentliches vergessen sein. Dies ist aber selten der Fall und findet sich in keinem Buche oder Lehrvortrage. Man übe sich daher vielmehr, die Quellen schnell durchlesen zu können, ohne dabei etwas Wichtiges zu übersehen. Dies notiere man sich dann. So wird es leicht möglich sein, zu einer Ansicht über die Methode des Dozenten zu kommen und so das Beste aus seinem Vortrag herauszunehmen.

¹ Dritter (und letzter) Teil einer doppelstündigen Vorlesung zur „öffentlichen Anleitung zum eigenen Studium der Jurisprudenz“ über 13 Wochen vom 7. November 1802 bis 1. März 1803. Erhalten nur dank handschriftlicher Rekonstruktion aus Vorlesungsnotizen des später berühmten Philologen und Märchensammlers *Jacob Ludwig Karl Grimm*. Sein Manuskript wurde erst 1933 durch *Hermann Kantorowicz* wiederentdeckt, 1951 durch *Gerhard We-*

senberg unter Autorenschaft Savignys und dem Titel „Juristische Methodenlehre“ herausgegeben (darin Dritter Teil S. 69–73) und 2024 durch *Hanjo Hamann* erstmals digital erschlossen (www.doi.org/10.5281/zenodo.10649078) sowie für den vorliegenden Abdruck exzerpiert und mittels [Einfügungen in eckigen Klammern] redigiert.

Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) galt noch Jahrzehnte später als „größter Rechtslehrer unseres Jahrhunderts“ (so ein Reichstagsabgeordneter 1896 bei Beratung des BGB). In Wetzlar als einzig überlebendes von 13 Kindern und seit seinem 14. Lebensjahr als Waise aufgewachsen, wurde er nach dem Studium der Rechte in Marburg 1800 promoviert und 1803 habilitiert. Zunächst nach Landshut berufen (1808/09), holte ihn Wilhelm von Humboldt 1810 an die neugegründete Berliner Universität. Dort wurde Savigny im Kodifikationsstreit mit Thibaut (1814) berühmt und lehrte jahrzehntelang, bevor er 1842–48 als königlicher Großkanzler die preußische Gesetzgebung ganz praktisch mitgestaltete und parallel sein achtbändiges Hauptwerk veröffentlichte: Das „System des heutigen römischen Rechts“.